

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 22 -

Nr. 6

Dingolfing, 15. Februar

2018

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Fa. Mossandl GmbH & Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofes in Dingolfing durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes (Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III), FINr. 1836, Gmk. Dingolfing

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren Fa. Mossandl GmbH & Co, Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing

Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing durch Errichtung und zum Betrieb eines Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz (Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII)

Wertstoffhof Dingolfing - Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Vollzug der Jagdgesetze;

Öffentliche Hegechau 2018

Wasserrecht;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Aiterach

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten bzw. zur Aufzucht von Junghennen auf dem Grundstück FINr. 401/3, Gmk. Bubach – Reduzierung auf 120.270 Aufzuchtplätze und Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren (Anlage nach Ziffer 7.1.2.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV) durch die Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & CO KG, vertreten durch Herrn Frank Schmutz und Herrn Robert Schmack, Vollnbach 37, 94437 Mamming

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-170/3/2 -322.1

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Fa. Mossandl GmbH & Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofes in Dingolfing durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes (Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III), FINr. 1836, Gmk. Dingolfing

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Antrag der Fa. Mossandl GmbH & Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofes in Dingolfing durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes (Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III), FINr. 1836, Gmk. Dingolfing - Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde nach dem 16.05.2017 eingeleitet, der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ging am 07.08.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein. Es gelten die Vorgaben des UVPG in der Fassung vom 20.07.2017.

Folgende Maßnahmen wurden genehmigt:

- Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III und Erstellung einer neuen Zufahrt

Größen -oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht werden nicht erreicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung (8.7.1.1 der Anlage 1, zeitweilige Lagerung von 1500 t oder mehr Eisen- oder nicht Eisenschrotte einschließlich Autowracks) erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung betreffend immissionsschutzfachlicher Aspekte hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Betrieb des Schrottplatzes zu erwarten sind.

Die in den Unterlagen mit eingereichte und in Anlehnung an das Ablaufschema des Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ Leitfadens und unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich zwar ein empfindliches Gebiet i.S. der Anlage 3 Punkt 2 zum UVPG betroffen sein kann (Landschaftsschutzgebiet Isartal, Entfernung 500 m), dass jedoch nach Überprüfung auf die Schutzkriterien aufgrund der den Standort des Vorhabens umgebenden Strukturen von keiner Auswirkung auf die Schutzgüter auszugehen ist.

Grünflächen und der Moosableiter (zur Erstellung der Zufahrt) werden dauerhaft überbaut. Hierfür werden nach den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen. Der hierzu vorgelegte Freiflächengestaltungsplan/Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Bescheides und entsprechend umzusetzen.

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. durch die Schaffung von Ausgleichsflächen entsprechend ausgeglichen.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Änderungsmaßnahmen besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 2 erheblich nachteilig betroffen sein könnten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dingolfing, 07.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-322.1

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren Fa. Mossandl GmbH&Co, Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing

Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing durch Errichtung und zum Betrieb eines Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz (Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII)

Wertstoffhof Dingolfing - Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Öffentliche Bekanntmachung

Der vom Landratsamt Dingolfing-Landau in o. g. Genehmigungsverfahren erlassene Bescheid vom 06.02.2018, Az.: 42-170/3/2-322.1 zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofes wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Der Karl Mossandl GmbH & Co, Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing, durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III und Erstellung einer neuen Zufahrt

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der Auslegung bzw. innerhalb der Einwendungsfrist nicht erhoben.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Karl Mossandl GmbH & Co. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postanschrift:

Haidplatz 1	Postfach 11 01 65
93047 Regensburg	93014 Regensburg

schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einreichung von Klagen und Rechtsbehelfen mit einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit

**von Freitag, den 16.02.2018,
bis einschließlich Donnerstag, den 01.03.2018,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 226, aus und kann während der allgemeinen Dienststunden von Montag - Freitag eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Dingolfing, 07.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-753-3/3 Wa

Vollzug der Jagdgesetze;
öffentliche Hegeschau 2018

Allgemeinverfügung

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

des Jagdschutz- und Jägervereins
Landau

am 17. März 2018 um 18:00 Uhr im Gasthaus
Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing

am 16. März 2018 um 19:00 Uhr Landgasthof
Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing

vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dingolfing, 09.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Fischer
Oberregierungsrätin

42-645/3/2

Wasserrecht;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Aiterach

Mit 2 Anlagen

BEKANNTMACHUNG

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Aiterach im Bereich der Gemeinde Mengkofen, Landkreis Dingolfing-Landau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Aiterach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:10.000 blau gefärbt und eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeinde Mengkofen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=8a2e4f93-8a1b-41b3-9561-d5464c556be5> eingesehen werden.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aiterach um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 19.02.2018 in Kraft und gilt bis zum Ablauf vom 18.02.2020. Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aiterach sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 8, § 78 a Abs. 1 Satz 1, § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffer 2) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffern 3 – 10) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bei Unstimmigkeiten sind jedoch maßgebend für die Bestimmung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Aiterach die oben aufgeführten Übersichtspläne (Maßstab 1:10.000) und die detaillierten Lagepläne (Maßstab 1:2.500).

Dingolfing, 13.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 220

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

- Auflassung Hochwasserrückhaltebecken (HRB) III bei Ottering

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) III liegt westlich der Ortschaft Ottering, das HRB IIb liegt ca. 900 m oberstrom des HRB III. Da eine ordnungsgemäße Überlastungseinrichtung beim HRB III fehlt, erhöht sich das Risiko eines Versagens der Rückhalteeinrichtung. Eine Sanierung des HRB III ist nicht möglich, die Drosselstrecke (Betonrohr) auszubauen und das Bachbett wieder in seinen natürlichen Zustand herzustellen.

Das Überschwemmungsgebiet wird beim maßgebenden HQ 100 durch die Auflassung nicht wesentlich nachteilig verändert.

Die vorgesehenen Maßnahmen bewirken eine deutliche ökologische Aufwertung des Otteringer Baches, die im Einklang mit den Zielen der Naturschutzfachplanung steht.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 13.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Az. 170/3/2 -106.3

Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten bzw. zur Aufzucht von Junghennen auf dem Grundstück FINr. 401/3, Gmk. Bubach – Reduzierung auf 120.270 Aufzuchtplätze und Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren (Anlage nach Ziffer 7.1.2.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV) durch die Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & CO KG, vertreten durch Herrn Frank Schmutz und Herrn Robert Schmack, Vollnbach 37, 94437 Mamming

- Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG (i.V.m. Ziffer 7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Halten bzw. zur Aufzucht von Junghennen auf dem Grundstück FINr. 401/3, Gmk. Bubach – Reduzierung auf 120.270 Aufzuchtplätze und Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren (Anlage nach Ziffer 7.1.2.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV) durch die Vollnbacher Geflügel Immobilien GmbH & CO KG, vertreten durch Herrn Frank Schmutz und Herrn Robert Schmack, Vollnbach 37, 94437 Mamming

Das Verfahren wurde nach dem 16.05.2017 eingeleitet, der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ging am 07.08.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein. Es gelten die Vorgaben des UVPG in der Fassung vom 20.07.2017.

Die Änderung allein für sich betrachtet überschreitet/erreicht nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht (sondern: Reduzierung des Tierbestandes auf 120.270 Plätze).

Eine UVP wurde für die Aufzuchtfarm im Rahmen des Änderungsverfahrens im Jahr 2009 durchgeführt. Es wurden dabei max. 188.352 Aufzuchtplätze genehmigt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

In den Antragsunterlagen wurden vom Betreiber die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung dargelegt (Anlage 2 der aktuellen Fassung des UVPG). Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Prüfkriterien ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Einwirkungsbereich wurde für den Bereich der Vorprüfung nach UVPG im 1 km Radius angenommen. In der Ausbreitungsrechnung des fachlichen Gutachtens ergab sich ein Radius von 600 m als Einwirkungsbereich der Anlage. Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, sind durch die Maßnahme empfindliche Gebiete betroffen, nämlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (nächstgelegenes Biotop: 210 m), Bodendenkmäler und ein Wasserschutzgebiet in ca. 570 m Entfernung.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro eine Ausbreitungsberechnung gemäß TA Luft angefertigt. Die Berechnung ergibt, dass keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme durch die Ammoniakimmissionen der Anlage nachteilig betroffen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Offenlandflächen und Biotop im Umfeld der Anlage zu erwarten. Die Konzentrationen der Deposition von Ammoniak und Stickstoff unterschreiten die Grenzwerte deutlich.

Durch die geplanten Baumaßnahmen in den vorhandenen Gebäuden findet keine Neuversiegelung statt, weshalb die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im konkreten Fall nicht relevant ist.

Es kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zur bisher genehmigten Aufzuchtanlage durch die Betriebsumstellung (Verringerung des Tierbestandes, Umstellung auf Bodenhaltung mit Volieren) die umwelttechnischen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG bzw. die Schutzgüter i.S.d. UVPG (§ 2 Abs. 1 UVPG) verringern bzw. die neu hinzukommende Betrachtung der Keim- und Endotoxinimmissionen das im ersten Ansatz nach dem LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ zu prüfende Irrelevanzkriterium für PM10-Konzentrationen erfüllt.

Seitens der Forstverwaltung wurden bezüglich der Ammoniakemissionen des Stalles und deren Wirkung auf die umliegenden Waldflächen ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Auch die Beteiligung der übrigen maßgeblichen Fachstellen hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dingolfing, 13.02.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr.: 3402086759 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, 12.02.2018
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez..
Gabriele Arenz
Gebietsdirektorin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat